



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 496/21

vom
16. März 2022
in der Strafsache
gegen

wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 16. März 2022 gemäß § 46 Abs. 1, § 346 Abs. 2 StPO beschlossen:

1. Der Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 1. Oktober 2021 wird aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 11. Februar 2021 wirksam zurückgenommen ist.
3. Der Antrag des Beschwerdeführers, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Versäumung der Frist zur Revisionsbegründung zu gewähren, wird verworfen.

Gründe:

1. Das Landgericht hat den Angeklagten am 11. Februar 2021 unter Freispruch im Übrigen wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht in vier Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt. Gegen dieses Urteil legte der Verteidiger des Angeklagten form- und fristgerecht Revision ein. Mit Schriftsatz vom 16. Juni 2021 nahm der Verteidiger diese „nach Rücksprache mit dem Mandanten“ zurück. Das Landgericht hat die Revision durch Beschluss vom 1. Oktober 2021 gemäß § 346 Abs. 1 StPO mangels fristgerechter Begründung als unzulässig verworfen. Gegen die-

sen Beschluss wendet sich der Angeklagte mit seiner Beschwerde vom 19. Oktober 2021, die als Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts nach § 346 Abs. 2 StPO zu behandeln ist.

- 2 Aus den zutreffenden Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts ist der Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 1. Oktober 2021 aufzuheben und festzustellen, dass die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 11. Februar 2021 wirksam zurückgenommen worden ist. Der dem Schreiben des Beschwerdeführers ebenfalls zu entnehmende Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Versäumung der Frist zur Revisionsbegründung ist als unzulässig zu verwerfen. Der Wiedereinsetzung steht schon die wirksame und damit nicht widerrufbare oder anfechtbare Rücknahmeerklärung entgegen, die zum Verlust des Rechtsmittels führt. Eine Wiedereinsetzung ist rechtlich ausgeschlossen und daher unzulässig

(vgl. BGH, Beschluss vom 20. Februar 2017 – 1 StR 552/16, NStZ 2017, 487, 489).

Franke

Appl

Zeng

Grube

Schmidt

Vorinstanz:

Landgericht Frankfurt am Main, 11.02.2021 - 5/28 KLS 26/20 3626 Js 231733/20